

In diesen Tagen

hat das Europaparlament Schritte zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn eingeleitet. Der Hauptgrund ist die Migrationspolitik Ungarns. Angesichts der vielen Gutmenschen auf diesem Felde, ist es nicht geraten, allzu viel Verständnis für Ungarn oder gar Sympathie mit seinem Präsidenten Orban zu zeigen. Es ist aber vielleicht erlaubt, einen Blick auf die rechtlichen Grundlagen dieses Verfahrens zu werfen.

Formaljuristisch handelt es sich um einen Feststellungsanspruch. Aufgrund der erstrebten Feststellung will die EU dann einen Anspruch gegen Ungarn gemäß Art. 7 Abs. 3 erheben und Ungarn bestrafen:

Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen,

Das europäische Parlament kann jederzeit alle möglichen wahren oder unwahren Feststellungen treffen, etwa dass es im Algerienkrieg keine französischen Verbrechen gab (oder wenn doch, nur ganz wenige), dass Belgien ein makelloser Rechtsstaat ist und Polen die deutsche Minderheit in Oberschlesien gut behandelt usw. usw. Soll die Feststellung allerdings die Folgen von Art. 7 Abs. 3 haben, muss die EU einen Feststellungsanspruch gegen Ungarn geltend machen. Dieser könnte sich aus Art. 7 Abs. 1 EUV ergeben:

*Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die **eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht.***

Der Anspruch setzt also, von den Formalien einmal abgesehen, die Erfüllung des Tatbestandes von § 2 EUV voraus

*Art. 2 lautet: Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die **Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.***

Es wäre nun zu prüfen, welchen Inhalt diese hehren Werte im konkreten Fall haben und wie sie sich zu den sonstigen Proklamationen des EUV verhalten. In Art. 3 II EUV heißt es nämlich:

*Die Union bietet ... - **in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität.***

Jeder weiß, dass die EU diese Kontrollen und die Sicherheit derzeit und auf absehbare Zukunft nicht leistet. Damit wird aber gefährdet, wozu Art. 4 Abs. 2 EUV die EU weiter verpflichtet ist:

Die Union achtet die ...jeweilige nationale Identität, ...insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den

Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.

Es gilt dann nach einem Weltrechtssatz, dass auch Ungarn gegenüber der EU seine Pflichten solange nicht zu erfüllen braucht, als die EU ihre nicht erfüllt. Der Mitgliedsstaat hat dann das Recht, selbst dafür zu sorgen. Es dürfte daher außerordentlich schwer sein, **die eindeutige Gefahr festzustellen**, dass Ungarn in **schwerwiegender Weise** die in Art. 2 genannten Werten verletzt. Der illegale Eindringling hat zwar ebenso wie jeder andere Rechtsbrecher Anspruch auf Wahrung seiner Menschenwürde, aber verkürzt um den Grad seines Rechtsbruchs. Rechtsbrechern kann die Freiheit entzogen werden. Illegale Einwanderer haben keinen Anspruch auf Teilhabe an den bürgerlichen Rechten der Staatsbürger usw. Wenn also Art. 4 EUV keine leere Proklamation sein soll, wird man der Republik Ungarn wie allen anderen Mitgliedstaaten nicht verwehren können, die in Art. 2 genannten Rechte so zu interpretieren, wie es nach ungarischer, polnischer usw. Ansicht erforderlich ist, um die eigene nationale Sicherheit und Interessen zu gewährleisten.

Man wird mir entgegenhalten, dass ich den EUV viel zu wörtlich nehme. Der EuGH hat ja die Angewohnheit, je nach Lage und Opportunität den Vertrag auch gegen den Wortlaut auszulegen. Schlimm genug. Genau genommen müsste man dann ein EuGH – Urteil auch nicht befolgen. Aber immerhin: Selbst, wenn das Europaparlament die genannte Feststellung treffen sollte, kann Ungarn dagegen vor dem EuGH klagen - und bis zu einer Entscheidung haben wir vielleicht schon wieder eine ganz andere Lage und hoffentlich, was aber nicht wahrscheinlich ist, auch einen EUV, der den nationalen Besonderheiten besser Rechnung trägt als dessen jetzige Fassung.

II. Das Ergebnis dieser juristisch gewiss nicht erschöpfenden Betrachtung ist, dass hier gegen Ungarn ein rechtswidriges Verfahren vom Zaun gebrochen wird. Der Grund für diese politische „Roadshow“ dürfte einfach darin liegen, dass sich die Brüsseler Bürokratie und Eurokraten darüber ärgern, dass doch wirklich so ein Kleinstaat den Mut hat, seine nationalen Interessen zu vertreten und sich dem Migrationskonsens der Gutmenschen nicht zu beugen.

III. Es ist leider bezeichnend, dass es ein Deutscher ist, der sich im Europaparlament hier besonders exponiert. Er mag darin die Möglichkeit sehen, seine Ambition zu fördern, Nachfolger von Kommissionspräsident Junker zu werden. Aber wir Deutschen sollten aufhören, ständig auf der Menschenrechtsmaschine zu reiten. Damit gehen wir anderen auf den Wecker. Zusätzlich öffnen wir die Tore für illegale Eindringlinge noch weiter. Die spotten über unsere deutsche Einfalt, Wirtschaftsflüchtlinge als Flüchtlinge aufnehmen und mit viel Geld und Liebe zu umhegen.

Ergebnis:

Man muss dem ungarischen Staatspräsidenten nicht im allem Recht geben. Aber in einem könnten wir uns ein Beispiel an ihm nehmen: Er wurde von seinem Volk gewählt, und er tut, wozu er gewählt wurde, nämlich die Interessen Ungarns zu vertreten. Das kann man leider von kaum einem Politiker der etablierten deutschen Parteien sagen.